Das Provinzial-Recht
des
Herzogthums Westphalen
und der Grafschaften
Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Im Auftrage
des Königl. Justiz-Ministeriums
für die Gesetz-Revision
bearbeitet
von

G. W. F. Rintelen,
Königlichem Oberlandesgerichts-Rathe zu Arnsberg.

Erster Theil.
Gesetzentwürfe.

Paderborn, 1837.
Verlag von Wilh. Crüwell.

G. n. 5176

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Vorrede.

Das vorliegende Werk verdankt seine Entstehung einem amtlichen Auftrage des, um die Provinzial-Gesetzgebung so hochverdienten, Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz Excellenz, und kann sich der Verfasser die dadurch für die hiesige Provinz etwa erzielten Vortheile nur zum Theil beimessen.

Beim Beginnen der Arbeit waren, hinsichtlich des Herzogthums Westphalen, die nach §. 3. des Publikations-Patents vom 21ten Juni 1825 anzufertigenden Verzeichnisse von dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte bereits vollendet, und es war bei Aufstellung derselben, durch die erfolgreichen Bemühungen des verehrten Chefs des Verfassers, des Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Nettler, und der Bearbeiter der Verzeichnisse, der Herren Oberlandesgerichts-Rath von Bigeleben, Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Freusberg und Regierungs-Rath Arndts, mit einer solchen

Sorgfalt und Gründlichkeit verfahren, daß der Verfasser darin ein vollständiges Material der zur Berücksichtigung kommenden geschriebenen Rechte vorfand.

Außerdem gewährten demselben die Vorarbeiten des früheren Kommissarius, seines hochgeehrten Freundes und früheren Collegen, des Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktors von Vielbahn zu Brandenburg, welcher durch seine jetzige dienstliche Stellung an Fortsetzung der Arbeit verhindert wurde, eine sehr schätzbare Aushülfe. Demohngeachtet blieb dem Verfasser noch ein weites Feld übrig.

Erst durch das Publikations-Patent vom 21ten Juni 1825 war für die hiesige Provinz ein Provinzial-Recht geschaffen, und seitdem viel über den Begriff und Umfang desselben gestritten. Die Normirung einer festen Grenzlinie hierüber erschien aber, zur Gewinnung einer Grundlage für die nachfolgende Arbeit, als ein unabweisliches Erforderniß, und hat der Verfasser diese Aufgabe in der Einleitung zu lösen gesucht.

Sodann waren aber auch bei Aufstellung der Verzeichnisse, nach der abweichenden Tendenz derselben, weder die Gewohnheitsrechte überhaupt, noch die fernere Frage zur Erwägung gekommen, wie die einzelnen Bestimmungen der geschriebenen Gesetze in's Leben getreten waren.

Die hierzu erforderlichen Nachrichten ließen sich

größtentheils nur aus der Durchsicht älterer Akten des Königlichen Oberlandesgerichts und der Königl. Regierung hierselbst gewinnen, deren Herbeischaffung aber um so größere Schwierigkeiten verursachte, da von dem Königlichen Oberlandesgerichte eine Sammlung der Präjudikate erst in neuerer Zeit angelegt ist, auch der Verfasser sich früher mit dem Provinzialrechte nur in so weit vertraut gemacht hatte, als es seine Amtsgeschäfte seit seinem Eintritte bei dem hiesigen Kollegium hin und wieder erfordert hatten. Das hohe Wohlwollen und die so humane Behandlung, womit der Verfasser während der Arbeit von den Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministern Herrn von Kamptz und Herrn Mühler Excellenzien beglückt wurde, ließen denselben jedoch in allen Anstrengungen nur eine sehr angenehme Pflichterfüllung erkennen, und er erlaubt es sich, seinen ehrerbietigsten Dank dafür hier gehorsamst auszusprechen. Nicht minder muß er aber auch dankbar erwähnen die Erleichterung, welche ihm in seinen Amtsgeschäften von seinem verehrten Chef, dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Nettler, gewährt, so wie die Unterstützung, welche ihm in Herbeischaffung des Materials von den Herrn Regierungs-Rathe Arndts, Oberlandesgerichts-Rathe von Bigeleben, und Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe Freusberg zu Theil geworden ist.

Das Provinzial-Recht der Grafschaften Wittgenstein ist von dem Justiz-Amtmanne, Justiz-Rathe Herrn Abresch zu Laasphe aufgestellt, und von dem Verfasser nach Vollendung der Berathung mit den ständischen Deputirten nur umgearbeitet, wobei es ihm seine Dienstgeschäfte nicht verstatteten, so tief auf eine Erörterung in den Motiven einzugehen, wie er sich bei dem Provinzialrechte des Herzogthums Westphalen bestrebt hat.

Mit dem Wunsche, durch seine Arbeit, zu deren Veröffentlichung der Verfasser durch eine Aufforderung des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kamptz Excellenz veranlaßt worden, einigen Nutzen gestiftet zu haben, empfiehlt er dieselbe einer freundlichen Aufname und nachsichtigen Beurtheilung.

Arnsberg im Dezember 1836.

Der Verfasser.

Verzeichniß

der wesentlichen Druckfehler im 1. Theile.

1) In dem Zusatze 1. §. 1. Zeile 2, muß das Wort: „ihn“ fortfallen.

2) " " " 11. §. 1. Zeile 4 von unten lies: den, Statt: die.

3) Seite 23, lies: Zusatz 12, Statt: Zusatz 11.

4) In dem Zusatze 17, Zeile 1, lies: 12 und 15, Statt: 11 u. 14.

5) " " " 18, Zeile 2 von unten, lies: §. 19—28, Statt: §. 17—26.

6) Seite 30, Zeile 2 von unten, lies: Zusatz 22, Statt: Zusatz 21.

7) ibid. Zeile 1 von unten lies: Zusatz 20, Statt: Zusatz 19.

8) In dem Zusatze 26, §. 1. Seite 33, Zeile 1, lies: mochten, Statt: machten.

9) " " " 26, §. 10., Zeile 1 von unten, muß hinter den Worten: bezahlt ist, eingeschaltet werden: bereits abgelaufen ist.

10) " " " 35, §. 2., Zeile 3 von unten, lies: an, Statt: in.

Die sich außerdem hin und wieder noch findenden gewöhnlichen Druckfehler bittet man zu entschuldigen.

Entwurf

des

Provinzial-Rechts

für das

Herzogthum Westphalen.

in

Zusätzen zu dem allgemeinen Landrechte.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Zur Einleitung.

Zusatz 1.

§. 1.

Das gegenwärtige Provinzialrecht enthält die Abweichungen von dem allgemeinen Landrechte, welche ihn als besondere Gesetze für das Herzogthum Westphalen gelten. Anwendbarkeit des Provinzialrechts für das Herzogth. Westphalen.

§. 2.

Alle bisherigen Provinzialgesetze und provinziellen Observanzen, welche nicht in das Provinzialgesetzbuch aufgenommen worden, sind aufgehoben, und es finden Statt derselben die allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 3.

Es behalten jedoch vorläufig, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, noch fernerhin Gültigkeit:

1. Die provinziellen Berg- Forst- und Jagdrechtlichen Vorschriften und Observanzen,
2. die durch Statute und Observanzen begründeten Lokalrechte, und
3. alle in den verschiedenen Provinzialgesetzen enthaltenen, auf das Verhältniß der Unterthanen oder einzelner Klassen derselben gegen den Staat, auf die öffentlichen Abgaben und Lasten, und auf die

Verfassung und die inneren Rechte der Corporationen und Gemeinheiten sich beziehenden, sowie überhaupt alle polizeilichen und administrativen Bestimmungen und Observanzen.

Zum ersten Theile.

Zum neunten Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums.

Zum §. 112.

Zusatz 2.

§. 1.

Tauben halten.

Jeder Unterthan ist berechtigt, Tauben zu halten, diese müssen jedoch während der Saatzeit, im Frühjahr und Herbste, jedesmal 4 Wochen im Schlage gehalten werden.

§. 2.

Nach Verhältniß des Anfangs der Frühjahrs- und Herbstsaat hat die Polezeibehörde mit Zuziehung der Ortsvorstände in jedem Jahre diese Frist zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Bei Uebertretungen dieser Vorschrift werden die Eigenthümer der Tauben für jeden Fall mit 5 flor. (2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.) Strafe belegt.

Zum §. 141—147.

Zusatz 3.

§. 1.

Vom Wildschaden.

Der Schaden, welcher durch Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, der Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke an-

gerichtet wird, muß von dem Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden.

§. 2.

Niemand ist dabei verbunden, sein Grundstück gegen den Anlauf des Wildes einzufriedigen, oder die Produkte desselben durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern.

§. 3.

Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu, so haften sie demjenigen, dessen Produkte beschädigt sind, einer für alle, und alle für einen.

§. 4.

Hat jedoch einer derselben den Schadenersatz allein und ganz geleistet, so ist er befugt, von den zur Jagd Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern, und, im Falle der Verweigerung dieses Beitrags, die Mitberechtigten, bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, von der Mitausübung der Jagd auszuschließen.

§. 5.

Diese Ausschließung geschieht durch einen bei der Forstbehörde auszuwirkenden Befehl.

§. 6.

Ist die Jagd verpachtet, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er den Jagdberechtigten selbst, oder den Jagdpächter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

§. 7.

Wählt er das Erstere, so ist der Pächter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadenersatz, den dieser hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

§. 8.

Wählt er das Letztere, so finden für den Fall, wenn

mehrere Pächter vorhanden sind, die Vorschriften §§. 3—5. hier ebenfalls Anwendung.

§. 9.

Ist von dem Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden, zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadensbetrages nicht mehr thunlich ist, so muß der Beschädigte, sobald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen, über die Größe des Schadens, welcher an seinen Produkten angerichtet ist, zum Schätzungseide zugelassen werden.

§. 10.

Wer zum Schadensersatze verbunden ist, muß auch die Kosten ersetzen, welche, um das Dasein und die Größe eines Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche ohne Verschulden des Beschädigten, demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind.

§. 11.

Grundsätze bei Festsetzung des Schadenersatzes.

Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden. Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder

a. zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat; alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen: oder

b. zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hier kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtezeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht.

§. 12.

Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht angerechnet werden. Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Crescens vom Wilde total, oder
2. ob nur ein aliquoter Theil derselben verwüstet worden ist.

§. 13.

Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nochmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punktes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche nicht herbeigeführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit einer passenden Fruchtgattung und auf angemessene Art auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

§. 14.

Bei der zweiten Voraussetzung dagegen steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten, das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

§. 15.

Den höchsten Preis für die durch das Wild zer-

störte Crescenz kann der Grundbesitzer von dem Jagdberechtigten nicht fordern, sondern nur einen solchen, wofür zur Zeit der Erndte soviel, als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Der letztere ist gleich bei der Abschätzung nach dem Gutachten von Sachverständigen festzusetzen, und der Jagdberechtigte schuldig, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen. Dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Lokalverhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Crescenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertel höher, oder niedriger ist, als der von den Taratoren angenommene, es derjenigen Parthei, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei steht, die Differenz von der andern Parthei zu fordern.

Zum siebenzehnten Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum.

Zum vierten Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

Zum §. 311 — 361.

Zusatz 4.

§. 1.

Gegenstände von Gemeinheitstheilungen.

Zu den Objecten, bei welchen Gemeinheitsaufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen zulässig sind, gehören:

a. Gemeinweiden oder sogenannte Waldemeien;

b. Hudeberechtigungen auf Waldboden und Blößen;

c. Mastberechtigungen;

d. Forstgemeinheiten; Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch;

e. Vorhude und Nachhude auf Wiesen, Fettweiden und Kuhkämpen.

§. 2.

Vom Provokations-Rechte.

Ein jeder Eigenthümer eines Bodens, der unter eine der vorbemerkten Cathegorien gehört, hat das Recht, eine Auseinandersetzung zwischen sich und einem jeden, der den Boden ebenfalls nach gewissen Berechtigungen benutzen darf, zu verlangen, den Berechtigten abzufinden und dasjenige, was von dem Boden, der mit solchen Berechtigungen belastet war, nach der Abfindung übrig bleibt, zu seinem alleinigen fernern Gebrauche zu behalten.

§. 3.

Der Eigenthümer eines Waldes, worin ein Anderer ungemessen zur Beholzigung berechtigt ist, hat überdies die Befugniß zu verlangen, daß diese ungemessenen Berechtigungen auf gemessene jährliche, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgaben festgesetzt werden, im Fall, daß er diese modificirte Auseinandersetzung einer gänzlichen Abfindung durch Grund und Boden vorziehen sollte.

§. 4.

Die nämlichen Rechte (§. 2. und 3.) hat ein jeder Miteigenthümer gegen die Miteigenthümer und gegen die Berechtigten.

§. 5.

Ist der Eigenthümer oder Miteigenthümer eine Kommüne, oder stehen die Miteigenthümer in einer Kommunalverbindung, so reicht die Mehrheit der Stimmen, nach der Kopfzahl gerechnet, hin, und ist erforderlich, um für

die Kommüne, oder für sämmtliche in Kommunalverbindung stehenden Miteigenthümer, einen verbindlichen Schluß zu begründen, daß die Auseinandersetzung geschehen solle.

§. 6.

Dasselbe gilt für den Fall, wenn davon die Rede ist, einen zwischen den Mitgliedern einer Kommüne gemeinschaftlichen Boden, der bisher zur Viehweide oder zur Holzzucht diente, oder dergleichen Grundstücke, die ein Eigenthum der Gemeinde als moralischen Person sind, auf eine bessere Art zu benutzen oder einem gemeinnützigen Zwecke zu widmen.

§. 7.

Das, aus der Kuratel über die Gemeinden herfließende, landesherrliche Recht, die bessere Benutzung des Kommunalvermögens auch wider Willen der Gemeindeglieder zu verordnen, ist hierdurch (§§. 5. und 6.) eben so wenig beschränkt, als wenig es den Kommünen freisteht, solche Beschlüsse ohne Erlaubniß der geeigneten landesherrlichen Behörde in Vollzug zu setzen.

§. 8.

Wer bloß Kraft einer Servitut das Recht auf die Mitbenutzung eines Bodens hat, ist in dieser Eigenschaft nicht befugt, auf eine Auseinandersetzung zu provociren.

§. 9.

Sobald aber auch nur ein einziger Miteigenthümer eines Bodens von seinem Rechte, aus der Gemeinschaft zu treten (§. 4.) Gebrauch macht, so entsteht für einen bloß Berechtigten (§. 8.) die Befugniß, die Auseinandersetzung zwischen sich und den übrigen Miteigenthümern und Berechtigten zu verlangen, und eine seiner Berechtigung angemessene Abfindung zu fordern.

§. 10.

In Ansehung dieser Befugniß der Berechtigten findet die Vorschrift §. 5. ebenfalls Anwendung.

§. 11.

Die Befugniß der Hudeberechtigten, in dem Falle, welcher im §. 4. der Großherzogl. Hessischen Verordnung, vom 19ten April 1808 wegen der Steuerquoten von den Weideservituten vorgesehen worden, auf eine Abfindung zu provociren, ist durch die im §. 8. enthaltnen Vorschrift nicht aufgehoben.

§. 12.

Alle Abfindungen, die der Eigenthümer oder Berechtigte bei Auseinandersetzungen erhält, treten in Ansehung der Lehnsherrn und ehemaligen Gutsherrn, so wie in Ansehung der Nachfolger im Lehn oder Fideikommiß, in die sämmtlichen Rechtsverhältnisse, in welchen das Recht stand, als dessen Surrogat sie anzusehen sind.

§. 13.

Den Lehn- und ehemaligen Gutsherrn steht über die Frage, ob getheilt, oder ob die §. 6. bemerkte Einrichtung gemacht werden soll, kein Widerspruchsrecht zu.

§. 14.

Es steht ihnen aber in Ansehung der Art der Auseinandersetzung ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie beweisen können, daß das Lehn oder ehemalige Kolonialgut die Abgaben, die sie davon zu beziehen haben, nicht ferner werde tragen können, wenn die Auseinandersetzung auf diejenige Art, welcher sie widersprechen, vor sich gehen sollte.

§. 15.

Es hängt jedoch lediglich vom pflichtmäßigen Ermessen der Theilungsbehörde ab, ob und wiefern wegen eines

solchen Widerspruchs mit dem Theilungsgeschäfte inne zu halten sei.

§. 16.

Die Nachfolger im Lehn- oder Fideikommiß haben weder in Ansehung der Frage: ob? noch in Ansehung der Frage: wie eine Auseinandersetzung geschehen soll? ein Widerspruchs-Recht.

§. 17.

Die Ausübung des Rechts, auf eine Gemeinheitsauseinandersetzung zu provociren, ist an die Einwilligung der Theilungsbehörde gebunden. Alle Separationen, die ohne diese Einwilligung vorgenommen werden, sind nichtig.

§. 18.

Die Theilungsbehörde darf Gemeinheitstheilungen nur unter der Bedingung gestatten, daß aus der Theilungsmasse ein angemessener Fond zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse, insbesondere zur Verbesserung des Gehalts gering besoldeter Schullehrer ausgesetzt wird.

Nur in dem Falle, wenn in dem Bezirke, den die Gemeinheitstheilung betrifft, bereits hinlängliche Fonds zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse vorhanden sind, kann dieses unterbleiben.

§. 19.

Grundsätze der Theilung.

Die Entscheidung über den Theilungsfuß und die Abfindung der Berechtigten ist auf folgende Sätze zu bauen:

1. Der Antheil eines jeden Grundeigenthümers, als solcher, muß im Verhältnisse stehen mit seinen constatirten Nutzungsrechten.
2. Der Antheil eines bloß Berechtigten (§. 8.) als solcher, muß so beschaffen sein, daß er, wenn der Berechtigte ihn, auf eine dem Lokal und den Wirthschaftsverhältnissen der Gegend angemessene Art, in

Kultur setzt, dem Berechtigten für denjenigen Vortheil, den der rechtmäßige Gebrauch der Berechtigung ihm unmittelbar gewährte, vollständig entschädigt.

3. Insbesondere ist bei Abfindung der Weideberechtigten, auf diejenigen Distrikte, die sie außer den, in der Auseinandersetzung stehenden Grundstücken, vermöge des Eigenthums oder einer Servitut zu beweiden haben, dergestalt Rücksicht zu nehmen, daß im Verhältniß des Weidegenusses auf dem in Frage stehenden Boden, die Abfindung geringer ausfällt.

§. 20.

Die Ausgleichung der Grundeigenthümer und Abfindung der Berechtigten geschieht in der Regel durch einen Theil des Bodens aus dem zu separirenden Gegenstande, welcher Theil den Interessenten zum künftigen privativen Gebrauche anheimfällt.

§. 21.

Niemand kann gezwungen werden, Statt dieser Vergütung durch Grund und Boden, Geld anzunehmen.

§. 22.

Entschließt er sich aber dazu freiwillig, so ist, wenn der Gegenstand des Miteigenthums oder die Berechtigung, für deren Surrogat Geld angenommen werden soll, in einem Lehns-Nexus stehen, oder einem gutsherrlichen Verbande unterworfen waren, dazu die Einwilligung des Lehnsherrn oder ehemaligen Gutsherrn erforderlich.

§. 23.

In Fällen, wo die Abfindung des Berechtigten weniger als einen Morgen, diesen zu vierzigtausend kölnischen Quadratfußen gerechnet, betragen würde, hat der Berech-

tigte die Befugniß, Statt des Bodens selbst, eine angemessene, durch Taxation zu bestimmende, jährliche Geldabgabe, die als Grundrente auf den bisher belasteten Boden zu legen ist, zu verlangen.

§. 24.

Zur Ausübung dieser Befugniß ist die Einwilligung des Lehnsherrn oder ehemaligen Gutsherrn nicht erforderlich; es findet jedoch, was die Grundrente selbst betrifft, die Vorschrift des §. 12. Anwendung.

§. 25.

Die Ungleichheit der Güte an den verschiedenen Stellen des Bodens, soll bei der Berechnung der einzelnen Ausgleichungs- und Abfindungs-Antheile durch den Flächenraum derselben compensirt werden, dergestalt, daß von zwei Interessenten, denen eine gleiche Vergütung gebührt, derjenige, dessen Antheil auf eine Stelle fällt, die von besserer oder geringerer Bodengüte ist, als die Stelle, wohin der Antheil des andern fällt, nach Maßgabe der Bonitirung einen verhältnißmäßig geringeren oder größern Flächenraum erhält, als dieser.

§. 26.

Dagegen soll der Mangel der Kultur am Ausgleichungs- oder Abfindungs-Object, z. B. wenn der Waldantheil weniger mit Holz bestanden ist, als ein anderer, oder wenn das Grundstück, um in Ackerkultur gesetzt, oder als Wiese benutzt zu werden, verhältnißmäßig größere Kosten erfordert, als ein anderes, durch Geld, oder durch ein, während gewisser Jahre hindurch zu leistendes, Aequivalent an Naturalien ausgeglichen werden. Hierüber ist den Umständen nach, jedoch dergestalt zu verfügen, daß kleine Unterschiede nicht berücksichtigt, und alle Proceduren,

die die Untersuchungs-Kosten nicht lohnen, vermieden werden.

§. 27.

Wer über den zu theilenden Boden einen Fußweg, Triftweg oder Fahrweg rechtlich hergebracht hat, behält diese Gerechtsame — wenn er derselben beim Liquidations-Verfahren nicht verlustig geworden — auch nach der Theilung; er ist aber schuldig, diejenige Richtung sich gefallen zu lassen, und sich mit derjenigen Breite zu begnügen, die sich aus der, von der Theilungs-Behörde als zweckmäßig für das Ganze genehmigten Einrichtung der Wege ergibt, sollte er auch nunmehr einen Umweg nehmen müssen, oder die Breite beschränkt werden.

§. 28.

Die in den Zusätzen 12—15. 17. und 27. so wie in der Großherzoglich-Hessischen Theilungsordnung vom 9ten Juli 1808 §§. 130 — 142. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Befugnisse der Weideberechtigten, sind bei Ausmittelung der Größe der Ausgleichungs- und Abfindungs-Quoten zum Grunde zu legen.

Zum achtzehnten Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Lehne.

Zum §. 102 — 142.

Zusatz 5.

§. 1.

Erneuerung der Lehne. Für die Erneuerung der Lehne sind bei allen Lehnen die Vasallen Belehnungsgebühren an den Lehnsherrn zu bezahlen verpflichtet.

§. 2.

Bei Lehnen, welche früher vom Erzstifte Cöln, dem Herzogthum Westphalen, oder der Grafschaft Arnsberg relevirten, betragen diese Lehnsgebühren in der Regel 18 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf., bei Lehnen, womit eine Herrlichkeit verbunden ist, das Doppelte dieses Satzes, bei einigen geringen Lehnen aber nur 7 Rthlr.

§. 3.

Bei allen übrigen Lehnen sind dieselben nach der, bei einem jeden derselben hergebrachten, Observanz verschieden.

Zum §. 187 — 209. und §. 228.

Zusatz 6.

§. 1.

Die Besitzer von Lehnen, welche ehemals von der Probstei Meschede relevirten, sind unbeschränkt befugt, ihr nutzbares Eigenthum am Lehn auch an einen Fremden

ganz, oder zum Theil zu veräußern, darüber von Todes wegen zu verfügen, oder dasselbe mit Schulden zu beschweren.

§. 2.

Von dergleichen Dispositionen müssen dieselben jedoch entweder selbst, oder durch den neuen fremden Erwerber des Lehns, oder durch den Gläubiger dem Lehnsherrn Anzeige machen, und für den zu ertheilenden Consens, welcher nicht verweigert werden kann, an denselben folgende Gebühren entrichten:

1. Bei Veräußerungen oder Vererbungen an einen Fremden 5 pCt. im erstern Falle des Kaufpreises und im letztern Falle des auszumittelnden Werths des Lehns, und
2. bei Verschuldungen $2\frac{1}{2}$ pCt. der kontrahirten Schuld.

§. 3.

Bei allen andern Lehnen steht dieses unbeschränkte Dispositionsrecht den Vasallen nicht zu.

§. 4.

Wenn aber von dem Lehnsherrn die Einwilligung ertheilt wird, so sind die Vasallen verpflichtet, die bei einem jeden Lehne observanzmäßig feststehenden, oder sonst von dem Lehnsherrn zu bestimmenden, Gebühren an denselben zu bezahlen, welche bei den früher von dem Erzstifte Cöln, dem Herzogthum Westphalen, oder der Grafschaft Arnsberg relevirenden Lehnen:

1. Bei Veräußerungen oder Vererbungen an einen Fremden, außer 2 pCt. für die Ausfertigung der Consens-Urkunde, 10 pCt. der Kaufsumme, oder, nach der Wahl des Lehnsherrn, des Taxwerths des Lehns, von welchem letzteren jedoch, das Lehn als

Allodium geschätzt, bei Mannlehnen ⅓ und bei Weiberlehnen ¼ in Abzug kommt, und

2. bei Verschuldigungen 1 pro Cent der kontrahirten Schuld und bei Verlängerungen des Consenses die Hälfte

betragen.

Zum §. 261.

Zusatz 7.

§. 1.

Rechtsverhältnisse der Agnaten gegen den Vasallen.

Bei den ehemals von der Probstei Meschede relevirenden Lehnen, müssen die Agnaten die von dem Vasallen über das Lehn getroffenen Dispositionen unbedingt als gültig anerkennen.

§. 2.

Bei denjenigen Lehnen dagegen, welche früher

1. von dem Erzstifte Cöln,
2. dem Herzogthum Westphalen,
3. der Grafschaft Arnsberg,
4. dem Domkapitel zu Cöln, und
5. der Abtei Grafschaft

relevirten, ist zu allen und jeden Verfügungen des Lehnsbesitzers über das Lehn, sowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, der lehnsherrliche Consens allein genügend und auch für die Agnaten verbindend.

Zum §. 358—477.

Zusatz 8.

§. 1.

Lehns-Succession.

Bei den ehemals von der Probstei Meschede relevirenden Lehnen findet in jeder Beziehung, namentlich auch in Ansehung der successionsfähigen Personen, die Erbfolge nach gemeinen Rechten Statt.]

§. 2.

Diejenige Lehne, welche früher von dem Herzogthum Westphalen, oder der Grafschaft Arnsberg relevirten, sind, wenn nicht bei einzelnen derselben das Gegentheil nachgewiesen werden kann, für Weiberlehne zu achten, und stehen dabei den Weibern mit den männlichen Nachkommen völlig gleiche Rechte zu.

§. 3.

Sind bei den letztern Lehnen mehrere gleich nahe zur Succession Berechtigte vorhanden, so wird nur Einer derselben für sich und zum Mitbehuf seiner Lehns-Interessenten belehnt.

Zum zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Zum dritten Abschnitt.

Vom Vorkaufs- und Näherrechte.

Zum §. 573.

Zusatz 9.

Alle gesetzlichen Retraktrechte, ohne Unterschied, sind aufgehoben; wegen des Lehn-Retrakts wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

Zum §. 650.

Zusatz 10.

Ein Vorkaufs- oder Näherrecht auf Güter, die ehe-

mals zusammen gehört haben, oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage besteht nicht; insbesondere ist das früher bei den Bauerngütern bestandene Reconsolidationsrecht aufgehoben.

Zum zwei und zwanzigsten Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

Zum §. 30.

Zusatz 11.

§. 1.

Rechtsverhältniß zwischen dem Grundeigenthümer und dem Berechtigten, wegen der von dem erstern zu bezahlenden Steuern u. öffentlichen Abgaben.

Der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherren oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, hat die Befugniß, für die von dem Boden zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, welche derselbe allein zu tragen hat, dem Berechtigten, zu seiner Entschädigung für die dem letzteren zur Last fallenden Antheil, jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 2.

Sind vormals geschlossene Güter, zu denen Grundstücke gehören, die außer dem Gebiete des Herzogthums Westphalen liegen, im Ganzen mit Lasten beschwert, so wird es der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Grundeigenthümer und Berechtigten überlassen, festzusetzen, welcher Theil dieser Lasten, als auf dem innerhalb der Gren-

zen des Herzogthums Westphalen gelegenen Grundstücken haften, betrachtet werden soll.

Kommt diese gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist der Berechtigte verbunden, eine in legaler Form vorgenommene Taxation des reinen Ertrages der auswärts gelegenen, zu dem vormals geschlossenen Gute gehörigen Grundstücken beizubringen, damit darnach, und nach dem Steuerkapitale der, innerhalb der Landesgrenze gelegenen, Grundstücke die Repartition der Lasten gemacht und darnach der in Abzug zu bringende fünfte Theil bestimmt werde.

§. 3.

Der Eigenthümer von zehntpflichtigen Grundstücken, hat, der Zehnte mag in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld-, Sack- oder Blutzehnten bestehen, das Recht, an Zehnten, jährlich den fünften Theil weniger, als solcher beträgt, zu entrichten.

§. 4.

Dem Eigenthümer weidepflichtiger Grundstücke hat der Weideberechtigte von demjenigen aliquoten Theile des auf den weidepflichtigen Grundstücken haftenden Steuerkapitals, welcher dem Antheile der Steuer entspricht, der entweder auf den Grund des Großherzoglich-Hessischen Gesetzes vom 19ten April 1808 schon festgesetzt worden, oder in so fern dieses noch nicht geschehen, durch gerichtliche Abschätzung zu ermitteln ist, jährlich den fünften Theil baar zu entrichten.

Hat also z. B. der Weideberechtigte darnach den 6ten Theil der Steuern des weidepflichtigen Grundstücks zu übernehmen, so muß er von dem 6ten Theile des festgestellten Kataster-Reinertrages desselben den fünften Theil an den Grundeigenthümer jährlich bezahlen.

Die Schuldigkeit des Berechtigten zu dieser Bezahlung fängt erst dann an, wenn auf den Antrag des Grundeigenthümers die Festsetzung des auf die Weideberechtigung fallenden Antheils an dem Steuerkapitale des weidepflichtigen Grundstücks in der vorhin bemerkten Weise erfolgt ist.

§. 5.

Der Eigenthümer eines Waldes, auf dem Holzberechtigungen haften, hat dafür, daß er alle, auf solchem Walde fallende Grundsteuer und nach dem Fuße der Grundsteuer zu tragenden öffentlichen Lasten entrichtet, die Befugniß, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil desjenigen Holzes oder der sonstigen Waldproducte, welche der Berechtigte aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, in Abzug zu bringen. Ist die Berechtigung zur Beholzigung ungemessen, so fängt diese Entschädigung erst dann an, wenn der Waldeigenthümer nach Vorschrift der bestehenden Gesetze darauf, daß die ungemessene Berechtigung auf eine gemessene, der Quantität und Qualität nach bestimmte Holzabgabe festgesetzt werde, provocirt hat.

§. 6.

Die Abzüge, welche die Verpflichteten wegen der Grundsteuer dem Berechtigten zu machen befugt sind, dürfen niemals mehr, als die bezahlte Grundsteuer selbst betragen; auch steht es dem Berechtigten frei, den wirklichen reinen Ertrag des verpflichteten Grundstücks nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftheil dieses reinen Ertrages beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältnisse zu vermindern.

§. 7.

Die vorstehend bemerkte Entschädigung durch den Abzug des Fünftheils hört auf, sobald als die Grundlasten

des Grundvermögens abgelöset sein werden. Eben so hört der im §. 4. bemerkte Steuerbeitrag der Weideberechtigten auf, sobald die Auseinandersetzung der Weideberechtigungen und die Abfindung des Weideberechtigten geschehen ist.

Zum §. 90—93:

Zusatz 11.

§. 1.

Eine jede Weidegerechtigkeit darf nur mit derjenigen Anzahl von Vieh benutzt werden, die mit selbst gewonnenem Futter von denjenigen Grundstücken, welchen die Weidebefugniß anklebt, wirthschaftlich durchgewintert werden kann. Hütungs-Gerechtigkeit.

§. 2.

Die Anzahl des Viehes, welche der zur Weide Befugte, als solcher, in den letzten zehn Jahren im Durchschnitte durchgewintert hat, ist das Maximum, worauf er in Ansehung des Weidegenusses Anspruch machen kann.

§. 3.

Wäre jedoch auf dem weideberechtigten Gute, Hof oder Kotten eine Zeitlang keine Haushaltung, oder wäre ein beträchtlicher Theil der dazu gehörigen Grundstücke verpachtet oder antichretisch verpfändet gewesen, so findet obige Regel keine Anwendung.

§. 4.

Es ist alsdann ein solches Gut, und ein solcher Hof oder Kotten, in Ansehung der Viehzahl, die er zur Weide bringen darf, mit denjenigen, die in Ansehung ihres Gutsbestandes mit ihm in gleichen Verhältnissen stehen, in eine Klasse zu setzen.

§. 5.

Dem Eigenthümer des mit einer Weidegerechtigkeit belasteten Bodens, steht der Beweis offen, daß die Anzahl von Vieh, welche in den letzten 10 Jahren, im Durchschnitte überwintert ist, nicht mit Futter von eigenen, zur Weide berechtigten, Grundstücken ganz durchgewintert worden sei.

§. 6.

Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht der nur mit wenigen Grundstücken versehenen Kötter und Straßenlieger Statt. Für diese wird allemal die Anzahl von Vieh, welche sie in den letzten zehn Jahren im Durchschnitte durchgewintert haben, als Grundlage angenommen.

Zum §. 101—103.

Zusatz 13.

§. 1.

Bei der Reduktion der verschiedenen Arten des Viehes, womit ein Boden beweidet werden darf, ist zu rechnen:

1. eine Kuh oder ein Ochse für eine Kuhweide
2. ein Pferd . . . . 1½ „
3. acht Schweine . . . 1 „
4. zehn Schaafe . . . 1 „

Alles nicht ausgewachsene Vieh wird für die Hälfte des alten Viehes gerechnet.

§. 2.

Die Frage: wie sich der Nutzen des Weidegangs in den verschiedenen Jahrzeiten gegen einander verhalte? ist auf folgende Art zu entscheiden. Wenn man das Ganze

des jährlichen Weidegenusses zu siebenhundert annimmt, so wird davon gerechnet:

1.	auf den Monat Mai und zwar	
	a. bis alten Maitag	25
	b. von da bis Ende	100
2.	auf den Monat Juni	250
3.	" " " Juli	125
4.	" " " August	75
5,	" " " September . . .	67
6.	" " " October . . .	33
7.	von da bis Martini	7
8.	von Martini bis zum Frost . . .	6
9.	von Ende des Winters bis zum 15ten April	4
10.	vom 15ten April — 1ten Mai . .	8

§. 3.

Demjenigen, welcher glaubt, daß die vorstehenden gesetzlichen Regeln (§. 1. und 2.) in einem vorliegenden Falle nicht anwendbar seien, steht es frei, zum Beweise seiner Behauptung eine Taxation durch beeidigte Sachverständige auf seine Kosten zu verlangen.

Zum §. 110. und 111.

Zusatz 14.

§, 1.

Die Vorhude auf Wiesen, Fettweiden und andere Weidekämpen, endigt mit dem 15ten April einschließlich.

§. 2.

Die Nachhude auf Fettweiden und andern Weidekämpen beginnt mit dem 11ten November.

§. 3.

Die Nachhude auf Wiesen fängt dagegen schon mit dem 15ten Oktober an. Die Polizeibehörden sind aber befugt und verpflichtet, diesen Anfangstermin auf einen spätern Zeitpunkt in dem Falle festzusetzen, wenn wegen nasser Witterung und dadurch zurückgesetzter Erndte die Besitzer der Wiesen am zweiten Schnitt früher verhindert worden sind. Diese Verfügungen der Polizeibehörden haben aber nur dann Wirkung, wenn sie den Hudeberechtigten wenigstens drei Tage vor dem 15ten Oktober bekannt gemacht sind.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen (§. 1—3.) gelten jedoch nur in dem Falle, wenn die Hude Kraft eines wechselseitigen Koppelhuderechts ausgeübt wird. In den Fällen dagegen, wo dieselbe Kraft eines besondern Dienstbarkeitsrechts Einem, oder Mehreren zusteht, verbleibt es lediglich bei den bisher hergebrachten Terminen, ohne Rücksicht, ob der Besitzer des mit einer solchen Servitut belasteten Bodens dadurch gehindert wird, sich den zweiten Schnitt zuzueignen oder nicht.

§. 5.

Auch hat es in denjenigen Gegenden, wo für den Anfang der Nachhude auf Wiesen ein späterer Termin als der 15te Oktober hergebracht ist, dabei ferner sein Bewenden.

§. 6.

Die Uebertretung dieser (§§. 1. 2. 3. und 5.) enthaltenen Vorschriften wird, nebst dem vollständigen Ersatze des Schadens und der Kosten, das erstemal mit zehn Thaler (8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Cour.) und für jeden

weitern Contraventionsfall mit zwanzig Thaler (17 Rthlr. 15 Sgr. Cour.) bestraft.

Zum §. 119—123.

Zusatz 15.

§. 1.

Auf Grundstücken, die mit Klee, Kartoffeln, Rüben, Kohl und irgend einem andern Gewächs, welches zum Viehfutter gebraucht werden kann, besäet oder bepflanzt sind, darf so lange keine Viehtrift oder Weide ausgeübt werden, bis diese Produkte vom Landwirth völlig abgeerndtet sind. Die Zeit dieser Erndte, mithin wie lange solche Pflanzen oder Wurzeln auf oder im Lande stehen bleiben sollen, hängt von der freien Willkühr des Landwirths ab, und kein Weideberechtigter darf ihn hierin auf irgend eine Art beschränken; vielmehr sind die Weideberechtigten verbunden, ihr Vieh dergestalt unter Aufsicht zu halten, oder durch Hirten, für welche sie allemal subsidiarisch verantwortlich sind, unter Aufsicht halten zu lassen, daß kein Futtergewächs, so lange es sich auf dem Felde befindet, dadurch beschädigt wird.

§. 2.

Der Hudeberechtigte erhält dafür, daß er die Viehtrift und Weide auf Kleefeldern oder Grundstücken, die mit den vorbenannten Gewächsen besäet oder bepflanzt sind, zu unterlassen verpflichtet ist, keine Entschädigung.

§. 3.

Uebertretungen dieser Vorschrift (§. 1.) werden neben dem völligen Kosten- und Schadens-Ersatze, im ersten Falle mit fünf Thaler, (4 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Cour.)

im Wiederholungsfalle aber mit zehn Thalern (8 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Cour.) bestraft.

Zum §. 138—145.

Zusatz 16.

Siehe den Zusatz 4.

Zum §. 149—153. und 161—163.

Zusatz 17.

Schäferei-gerechtig-keit. Die in den Zusätzen 11. und 14. enthaltenen Vorschriften finden auf die Schäfereigerechtigkeit ebenfalls Anwendung.

Zum §. 159 und 160.

Zusatz 18.

Die Entschädigung für die Schäfereigerechtigkeit, bei deren Aufhebung in Folge einer Gemeinheitstheilung, ist nach den Zusatz 4. §. 17—26. bestimmten, allgemeinen Grundsätzen zu reguliren.

Zum zweiten Theile.

Zum ersten Titel.

Von der Ehe.

Zum neunten Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

Zum §. 836.

Zusatz 19.

Den Adlichen, vollbürtigen rittermäßigen Standes,

welchen aus einer aufgelösten, standesmäßigen Ehe Kinder hinterblieben sind, ist die Eingehung einer zweiten und fernern Ehe zur linken Hand mit einer Person geringern Standes auch ohne besondere landesherrliche Genehmigung gestattet.

Zum §. 913.

Zusatz 20.

§. 1.

Bei den von Adlichen nach dem 19ten Zusatz geschlossenen Ehen zur linken Hand haben die Hausfrau und die Kinder aus einer solchen Ehe, wenn der Ehemann und Vater Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, Geschwister oder Kinder derselben aus einer vollbürtigen Ehe hinterläßt, überall kein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlaß des Ehemanns und Vaters, sie müssen sich vielmehr mit demjenigen begnügen, was ihnen entweder in dem Ehevertrage, väterlichen Testamenten, oder durch besondere Schenkungen, auch nach des Ehemannes und Vaters Absterben durch die Freunde oder Obrigkeit, nach Anzahl der Personen und Gelegenheit der Güter, an Leibzucht, legitima, oder Alimenten zugewendet worden.

§. 2.

In wie weit jedoch alle dergleichen Zuwendungen an die Hausfrau und die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand gültig geschehen können, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Zum zweiten Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

Zum fünften Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

Zum §. 271.

Zusatz 21.

In denjenigen adlichen Familien, in welchen diese Gewohnheit hergebracht ist, werden die Töchter, welche Brüder haben, mit einem gebührlichen Brautschatze ausgesteuert, und dadurch von weiterer Succession, oder gleicher Theilung mit ihren Brüdern ausgeschlossen. Auf den Fall des Absterbens der letztern ohne eheliche Nachkommen bleibt aber den Töchtern der ihnen nach den allgemeinen Gesetzen zustehende Erbtheil vorbehalten.

Zum achten Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

Zum §. 579.

Zusatz 21.

Siehe den Zusatz 19.

Zum vierten Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

Zum §. 28.

Zusatz 23.

§. 1.

Alle Verfügungen, durch welche der Besitz von der Bedingung abhängig gemacht worden ist, oder noch abhängig gemacht werden wird, daß der Besitzer sich nur mit einer Person von einer bestimmten Religion verehelichen dürfe, sind als nicht geschrieben anzusehen.

§. 2.

Den adlichen Familien bleibt es dagegen gestattet, durch gesetzmäßig abzufassende Familienbeschlüsse die auf den vorhandenen Stiftungen gegründete, aber nach der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 28ten April 1809 ebenfalls aufgehobene, Bedingung der adlichen Geburt überhaupt oder insbesondere des Nachweises einer bestimmten Anzahl adlicher Ahnen, der zu ehelichenden Personen, entweder gänzlich oder mit den, den betreffenden Familen erforderlich oder wünschenswerth scheinenden Modifikationen wieder herzustellen.

Zum dritten Abschnitt.

Von beständigen Familien-Fideicommissen.

Zum §. 62.

Zusatz 24.

Die Vorschrift des Zusatzes 23. findet auch bei Familien-Fideicommissen Anwendung.

Zum sechsten Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter.

Zum §. 228.

Zusatz 25.

Der Familen-Retrakt findet nicht Statt.

Zum siebenten Titel.

Vom Bauernstande.

Zusatz 26.

§. 1.

Rechte der frühern Kolonen auf ihre Güter

Bei allen denjenigen Kolonaten oder Bauerngütern, auf welche die Churfürstlich-Cölnische Verordnung vom 3ten Mai 1782 anwendbar war, bei welchen also der Gewinn und die Abgaben nicht erhöhet werden konnten,

machten sie auch ursprünglich in Zeit= Leib= Erb=Gewinn oder Pacht verliehen seien, sind seit Verkündigung der Großherzogl. Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809 die mit dem Besitze derselben theilweise verbundene Leibeigenschaft und alle darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Kolonatrechte mit dem ganzen Kolonat=Nexus abgeschafft, und alle von jenem Zeitpunkte an etwa dawider eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte haben die vormaligen wirklichen Kolonen, oder die damals mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Kolonien verheiratheten Kinder, oder diejenigen, denen das Kolonial=Erbrecht bereits angefallen war, die §. 1. erwähnten Güter mit allen dazu gehörigen Pertinenzien (der frühere Leib= oder Gutsherr mochte die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Bau und Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Eigenthum erworben.

Der ehemalige Leib= oder Gutsherr ist dagegen von dem nämlichen Zeitpunkte von aller fernern Concurrenz zum Bau und Unterhalt der Kolonie=Gebäude gänzlich befreit.

§. 3.

In Ansehung der Kolonat=Waldungen gelten bei der, nach dem §. 1. bestimmten Zeitpunkte der Aufhebung des Kolonatverbandes zu regulirenden, Auseinandersetzung zwischen den vormaligen Gutsherrn und Kolonen, in so fern solche noch nicht erfolgt, folgende Bestimmungen:

1. Die Kolonen haben das Eigenthum alles Bau= und

hochstämmigen Holzes behalten, welches zu dem Kolonate gehörte, wenn ihnen früher der ausschließliche Genuß davon rechtlich zustand. Eben so ist auf die Kolonen das volle unbeschränkte Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes übergegangen, welches sich auf dem Hofraume und einzeln auf den Ländereien des Kolonats zerstreut befand, ohne alle Rücksicht auf die frühern Verhältnisse zwischen ihnen und den Gutsherrn.

2. Zu gleichen Theilen zwischen den Gutsherrn und Kolonen wird getheilt, alles unter der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffene Bau- und hochstämmige Holz, welches zu einem Kolonate gehörte, und dessen Benutzung dem Gutsherrn und Kolonen unter der Oberaufsicht des Erstern in der Art gemeinschaftlich zustand, daß der ganze Ertrag zu gleichen Theilen zwischen ihnen getheilt wurde.

Hatte aber der Kolon die Befugniß, das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe nöthige Holz vorab aus den Kolonat-Waldungen zu nehmen, und nur den, diesemnach noch übrig bleibenden, Ertrag mit dem Gutsherrn zu theilen, so erhält der Kolon vorab einen solchen Theil des Waldes, der das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche, Holz nachhaltig abgeben kann, und nur der, demnach noch übrige, Theil wird zwischen dem Gutsherrn und Kolonen zu gleichen Theilen getheilt.

3. Wenn der Gutsherr früher ausschließlich berechtigt war, Bau- und hochstämmiges Holz in den vorerwähnten Holzungen unter der Verbindlichkeit zu fäl-

len, dem Kolonen das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und der Ackergeräthe erforderliche, Holz verabfolgen zu lassen, so geschieht die Theilung dergestalt, daß der Kolon so viel erhält, daß daraus das, zur Unterhaltung der Gebäude, der Befriedigungen und Ackergeräthe erforderliche, Holz nachhaltig genommen werden kann, und der übrig bleibende Theil fällt dem Gutsherrn zu. Reicht aber bei dieser Art der Berichtigung alles vorhandene Bau- und hochstämmige Kolonial-Gehölz — jedoch mit Ausnahme des No. 1. bemerkten, was auf dem Hofraume und auf den Ländereien des Kolonats einzeln und zerstreut vorhanden war — nicht hin, um daraus das oben erwähnte Bedürfniß des Kolonen zu bestreiten, so bleibt das Eigenthum des Bau- und hochstämmigen Holzes dem Kolonen allein.

4. Hatte der Gutsherr den Genuß der Eichelmast ganz, oder zum Theil, so erhält er wegen dieser Berechtigung keinen Antheil an dem Eigenthume des Waldes, der Kolon ist aber verbunden, dem Gutsherrn soviel, als dessen Mastberechtigung im Durchschnitt jährlich ertrug, bis zur Ablöse, dergestalt jährlich in Gelde zu bezahlen, daß er, wenn dem Gutsherrn wegen seiner andern Berechtigung zugleich ein Theil des Waldes zufällt, nach dem Verhältnisse dieses Theils zum ganzen Walde an der für die Mastberechtigung zu gebenden Abfindung einen Abzug zu machen befugt ist.

5. Hatte der Kolon den Genuß der Eichelmast ganz oder zum Theil, so erhält er bloß wegen dieser Berechtigung ebenfalls keinen Antheil an dem Eigen-

thume des Waldes, der Gutsherr ist aber, wenn demselben wegen einer andern Berechtigung ein Theil des Waldes zufällt, verbunden, den Kolonen für die Mastberechtigung auf dieselbe Art zu entschädigen, wie er selbst nach der vorbemerkten Bestimmung (sub No. 4.) dafür entschädigt wird.

6. Hatte der Gutsherr noch irgend einen, nicht jährlich recurrirenden unbestimmten Antheil an der Benutzung des hochstämmigen oder Unterholzes, so hat er darzuthun, was ihm dieser Antheil an der Benutzung in der letzten ganzen Umtriebs-Periode im Durchschnitt eingetragen hat, und der Kolon ist alsdann verbunden, so viel als dieses beträgt, bis zur Ablöse an seinen ehemaligen Gutsherrn in Gelde jährlich abzugeben.

7. Vorgedachte Theilungen zwischen dem ehemaligen Gutsherrn und Kolonen geschehen jedoch, wenn der Kolon vorzieht, das Eigenthum der Waldungen ganz zu behalten, und den Gutsherrn für dessen Antheil zu entschädigen, nicht nach dem Grund und Boden durch Zerstückelung der Kolonial-Waldungen, sondern bloß nach dem Werthe.

8. Alle andere, unter den vorstehenden Bestimmungen nicht genau begriffenen Fälle, sind nach der Analogie derselben mit Beobachtung des Grundsatzes zu entscheiden, daß die Theilungen der Waldungen zwischen Gutsherrn und Kolonen, und die desfalls zu leistenden Entschädigungen im möglichst genauen Verhältniß mit dem vorhin beiden Theilen zugestandenen Benutzungsrechte stehen müssen.

§. 4.

Folgende gutsherrlichen Rechte und Abgaben sind für immer abgeschafft: Bäuerliche Lasten.

1. Das Recht der Freilassung und Freikäufe,
2. Der Dienstzwang, welcher darin bestand, daß Eigenbehörige ihren Leibherrn eine gewisse Zeit als Gesinde dienen mußten,
3. der Sterbefall,
4. das Gewinngeld,
5. das gutsherrliche Obereigenthum und der Heimfall des Guts zur anderweiten Wiederverleihung.

§. 5.

Für den Dienstzwang findet keine Entschädigung Statt. In so fern jedoch bereits vor Publikation der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809. durch Vereinbarung oder Herkommen der Dienstzwang in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld verwandelt worden, hat es bei dieser Abgabe auch ferner sein Bewenden.

§. 6.

Die Entschädigung für den Verlust der übrigen gedachten vormals gutsherrlichen Rechte besteht in jährlichen bestimmten Grundrenten, welche, soweit dies noch nicht geschehen, nach folgenden Normen, wobei der §. 1. erwähnte Zeitpunkt der Aufhebung des Kolonat-Verbandes zu Grunde zu legen, festzusetzen sind.

§. 7.

Für das Recht der Freilassung wird der Durchschnitts-Ertrag von den letzten 30 Jahren ausgemittelt, für einen Zeitraum von 30 Jahren nur ein Freilassungsfall ange-

nommen, und mithin der dreißigste Theil des ausgemittelten Durchschnitts-Quantums eines Freibriefs als jährliche Abgabe entrichtet. War in den letzten 30 Jahren kein Freibrief ertheilt worden, so ist das Freilassungs-Quantum des letzt vorgekommenen Falles als Richtschnur anzunehmen.

§. 8.

Die Entschädigung für den Hauptsterbfall bestimmt sich nach dem Ertrage der drei letzten Fälle ohne Unterschied, sie mögen sogenannte ganze oder halbe Sterbfälle gewesen sein. Von der ganzen Summe der 3 letzten Fälle wird der 90te Theil als jährliche Abgabe entrichtet. Die Entschädigung für die Nebensterbfälle, nämlich von solchen Personen, welche nicht im Besitze des Kolonats waren, besteht in dem 30sten Theile dessen, was dieselben in den letzten 30 Jahren eingetragen haben, als jährliche Abgabe.

§. 9.

Das Gewinngeld war entweder bereits auf ein bestimmtes Quantum herkömmlich festgesetzt, oder es beruhte auf willkührlichem Akkorde. Im ersten Falle wird das schon bestimmte Quantum, und im letztern Falle der Durchschnitts-Ertrag aus den 3 oder wenigern Fällen, die sich zuletzt seit dem Jahre 1783 ereignet haben, jedoch mit Ausschluß der allenfalls üblich gewesenen Kanzlei- oder Schreibgebühren (als welche ohne alle Vergütung gar nicht in Anschlag zu bringen sind) als Richtschnur angenommen. Und zwar wird beim Leibgewinn auf Lebenszeit der 30te Theil, und beim Zeitgewinn, nach Verhältniß der Gewinnjahre, z. B. bei dem 7 oder 12jährigen Gewinn der 7te oder 12te Theil als jährliche Pacht entrichtet. Der Verpflichtete ist jedoch befugt, die als Entschädigung des Berechtigten eintretende Rente so lange

jährlich einzubehalten, bis die Gewinnperiode, oder die Reihe von Jahren, wofür die Zahlung voraus geschehen ist, abgelaufen sein wird. Bei Leib- oder lebenslänglichen Gewinn-, Auf- oder Einzugsgeldern findet dieser Abzug bis zum Absterben desjenigen Statt, für dessen Lebenszeit die Zahlung geschehen ist.

Außerdem ist im Falle der Ablösung dieser Rente der Verpflichtete berechtigt, den Jahresbetrag derselben so oft von dem Kapitalwerthe abzuziehen, als annoch Gewinnjahre laufen, oder bei Leib- und lebenslänglichen Gewinn, als annoch aus der gesetzlich bestimmten Durchschnitts-Periode Jahre fehlen, dergestalt jedoch, daß in dem letztern Falle der Berechtigte niemals schuldig ist, beim Loskaufe von dem bereits bezogenen Gewinngelde etwas zurück zu zahlen.

§. 10.

Die Entschädigung für den Verlust der Gutsherrschaft, und für die Entbehrung der Hoffnung zum Heim- oder Rückfall besteht in dem 20ten Theile der Hofes-Abgaben aller Art, welcher in Gelde zu entrichten ist. Dabei wird darauf, ob der Zeitraum, wofür die befragte Abgabe bezahlt ist, oder nicht, keine Rücksicht genommen.

§. 11.

Alle nach §. 4. nicht aufgehobenen gutsherrlichen Gefälle an Geld oder Naturalleistungen mit Einschluß der Zehnten, der gemessenen und ungemessenen Hand- und Spanndienste, müssen dem ehemaligen Gutsherrn bis zur Verwandlung oder Ablösung nach wie vor geleistet werden.

§. 12.

Wegen Verwandlung der Naturalleistungen in Renten und wegen Ablösung derselben, so wie der Geldabgaben,

wird auf die besonders zu erlassenden und theilweise schon bestehenden Gesetze verwiesen.

§. 13.

Vererbung der vormaligen Kolonat- u. anderer Bauerngüter.

Die frühere Untheilbarkeit der §. 1. erwähnten ehemaligen Kolonat-, sowie auch aller andern Bauerngüter, nach welcher dieselben immer nur an einen Anerben ungetrennt vererbt und übertragen werden konnten, ist ebenfalls aufgehoben, und es sind alle Bauerngüter nach den gemeinen Rechten vererblich.

§. 14.

In dem ersten Erbfolgefalle nach Verkündigung der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 5ten November 1809 sind und bleiben jedoch alle damals bereits abgefundene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.

§. 15.

Von dem Lehnsverbande bei den vormaligen Kolonaten.

Bei denjenigen ehemaligen Kolonaten, welche mit einem Lehnsverbande behaftet waren, sind da, wo das gutsherrliche Eigenthum den Gegenstand des Lehnsverbandes ausmachte, die beibehaltenen Leistungen und die für die aufgehobenen Rechte festgesetzten Entschädigungen (§. 7 bis 10) an die Stelle des gutsherrlichen Eigenthums getreten, und eben dieses findet von den bei der Ablösung zu entrichtenden Geldrenten, oder den dafür zu zahlenden Ablöse-Kapitalien Anwendung; hinsichtlich des Kolons gelten dagegen alle vorstehenden, über die Kolonatgüter im allgemeinen getroffenen Bestimmungen. Da, wo aber der Kolon selbst auch zugleich Vasall war, sind zwar ebenmäßig alle aus den Kolonatverhältnissen geflossenen rechtlichen Folgen nach obigen Vorschriften aufgehoben, die aus dem Lehnsverbande fließenden Rechtsverbindlichkeiten aber unverändert bestehen geblieben.

Zum §. 30.

Zusatz 27.

Bei Behütung der Gemeinden gilt alles, was in den Zusätzen 12—15 wegen der Weidegerechtigkeiten im allgemeinen verordnet ist, jedoch sind die in dem Zusatze 14. §§. 1—3. für die Vor- und Nachhude bestimmten End- und Anfangstermine nur bei Behütung derjenigen Grundstücke zu beachten, welche zur Feldmark der Gemeinde gehören. Behütung der Gemeinden.

Zum §. 116.

Zusatz 28.

Alle Beilieger haben der Gemeinde, in welcher sie aufgenommen worden, wenn nicht durch eine gültige Observanz andere Sätze hergebracht sind, an jährlichen Abgaben zu entrichten: Abgaben der Beilieger.

1. an Beiliegergeld für ihre Person 2 Rthlr. gem. Geld (1 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf.) Preuß. Cour.)
2. für jedes Stück Hornvieh, welches sie auf die Weide treiben, 1 Rthlr. gem. Geld (23 Sgr. 1 Pf. Preuß. Cour.) und
3. wenn die Gemeinde Waldungen besitzt, aus welchen deren Mitglieder das Brandholz erhalten, für die Erlaubniß zur Mitbenutzung des unschädlichen Brandholzes zu ihrem eigenen Bedürfnisse 3 Rthlr. gem. Geld (2 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf. Preuß. Cour.)

Zum achten Titel.

Vom Bürgerstande.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Bürgerstande überhaupt.

Zum §. 74.

Zusatz 29.

Abgaben der Beilieger.

Die im Zusatze 28. enthaltenen Vorschriften über die Abgaben der Beilieger in Dorfgemeinden finden auch bei den Gemeinden der Städte und Freiheiten Anwendung.

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

Zum §. 179.

Zusatz 30.

Alle Zünfte sind aufgehoben.

Zum eilften Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Zum neunten Abschnitt.

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

Zum §. 710.

Zusatz 31.

§. 1.

Ueber die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude gelten in den katholischen Gemeinden folgende Bestimmungen. Von der Verbindlichkeit zum Bau u. zur Unterhaltung der Kirchengebäude.

§. 2.

Zunächst sind die an einzelnen Orten etwa klar und unbestritten bestehenden Observanzen zu beachten.

§. 3.

Fehlt es an dergleichen Gewohnheiten, so sind, mit Vorbehalt des Regresses der Betheiligten gegen diejenigen, welche sie, nach einer streitigen Observanz, oder aus einem sonstigen speciellen Rechtstitel, dazu für verpflichtet halten, die Kosten in nachstehender Art aufzubringen.

§. 4.

Sind die Einkünfte des Kirchenvermögens, nach einer anzulegenden Berechnung, mit Rücksicht auf die anderweitigen, daraus zu leistenden, Ausgaben zur Bestreitung der

Kosten ganz, oder zum Theil ausreichend, so sind letztere zu diesem Betrage aus jenen Einkünften zu entnehmen.

§. 5.

Bei deren Unzulänglichkeit geht bei Tochterkirchen die Verbindlichkeit auf die Eingepfarrten, welche sich derselben bedienen, über.

§. 6.

Bei Mutterkirchen müssen die Kosten für die Unterhaltung der brennenden Lampe vor dem Altar, hinsichtlich des Schiffs der Kirche, des Tafelwerks und der Paramente von denjenigen getragen werden, welche innerhalb des ganzen Kirchensprengels Großzehnten zu erheben haben, und zwar, wenn deren mehrere sind, von jedem nach Verhältniß seines Antheils am Zehnten.

§. 7.

Bestehen keine Zehnten, so tritt auch hier die Verbindlichkeit der Eingepfarrten ein, welche überdieß unbedingt die Kosten des Baues und der Unterhaltung des Thurms, der Anbaue und des Pflasters der Kirche zu übernehmen haben.

§. 8.

Die Bau- und Unterhaltungskosten des Chors der Kirche fallen dagegen bei Mutterkirchen dem Pfarrer, oder Vicarius perpetuus zur Last, in so fern denselben nach deren Abzuge standesmäßiger Unterhalt verbleibt, und nur, wenn dies nicht der Fall ist, müssen die Zehntberechtigten auch diese Kosten bestreiten.

§. 9.

Die Festsetzung, welche Beiträge aus den Einkünften

des Kirchenvermögens und von den Einnahmen des Pfarrers oder Vikars gegeben werden können, steht zunächst der höhern geistlichen Behörde zu, und es ist diese so lange in Ausführung zu bringen, bis eine abändernde richterliche Entscheidung ergangen ist.

Zum zehnten Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Zum §. 788.

Zusatz 32.

Bei den katholischen Gemeinden müssen alle, nicht den Pfarrer als Nutznießer treffenden, Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarrgebäude, in so fern nicht durch specielle Rechtstitel oder Observanz an einzelnen Orten andere Regeln hergebracht sind, von den Eingepfarrten getragen werden.

Von der Verbindlichkeit zum Bau u. zur Unterhaltung der Pfarrgebäude.

Zum zwölften Titel.

Von den höhern und niedern Schulen.

Zum §. 34.

Zusatz 33.

Diejenigen Ortschaften einer Pfarrgemeinde, welche, in Folge erhaltener besonderer Erlaubniß, ihre eigenen Schulgebäude und Lehrer haben, sind zur Erbauung und Unterhaltung der Hauptpfarrschule beizutragen nicht verbunden, wenn nicht letztere zugleich die Wohnung des Kü-

Von der Verbindlichkeit z. Bau u. z. Unterhaltung der Schulgebäude.

sters der Pfarrkirche und zu deren Unterhaltung die ganze Pfarrgemeinde schuldig ist.

Zum fünfzehnten Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Hafen u. Meersufer.

Zum ersten Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

Zum §. 15.

Zusatz 34.

§. 1.

Unterhaltung der Wege.

Der Bau und die Unterhaltung sämmtlicher, vom Staate nicht übernommener, Landstraßen und anderer öffentlichen Wege, so wie der Brücken und Stege, liegt zunächst denjenigen ob, welche vermöge besonderer Observanz dazu verbunden sind; die an einigen Orten früher hergebrachte Verpflichtung der Besitzer vormals freier Güter zur ausschließlichen Unterhaltung der in dem Bezirke ihrer Güter belegenen Wege oder Brücken ist jedoch aufgehoben.

§. 2.

Fehlt es an einer solchen Observanz, so trifft diese Verbindlichkeit sämmtliche Eingesessenen des betreffenden polizeilichen Verwaltungs=Bezirks, ohne daß irgend eine Befreiung Einzelner weiter Statt findet.

§. 3.

Sollte ein Bezirk in Verhältniß gegen andere dabei zu sehr überlastet werden, so können letztere, nach dem Ermessen der Landespolizeibehörde, zur Concurrenz herangezogen werden.

§. 4.

Entstehen über die Verbindlichkeit zum Wegebau unter den verschiedenen Bezirken Streitigkeiten, so ist, bis zur richterlichen Entscheidung und mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruchs, der streitige Weg auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen, und es müssen überhaupt in allen Fällen die von der Landespolizeibehörde getroffenen Anordnungen so lange befolgt werden, bis eine Abänderung im Wege Rechtens oder der Beschwerde erwirkt worden.

§. 5.

Unter den Verpflichteten wird die Wegebaulast und was damit zusammenhängt, namentlich auch die Grundentschädigung (Zusatz 35.) nach dem Steuerfuße getragen, und können dieselben zu ihrer Schuldigkeit von der Landespolizeibehörde sofort durch executivische Maßregeln angehalten werden.

§. 6.

Das Maximum der jährlichen Wegebauleistungen eines Verpflichteten bei Bezirksstraßen ist vorläufig auf sechs Arbeits-Tage mit der Hand oder dem Gespann im Sommer, und auf acht Arbeits-Tage desgleichen im Winter, oder wenn die Ausführung eines Straßenbaues im Wege des Verdingens der Arbeiten an einen Dritten erfolgt, auf $8^1/_3$ pro Ct. der Grund- und Klassensteuer, und bei denjenigen Gemeinden, deren Fluren durch die Wegelinie

nicht berührt werden, die aber nach §. 3. zur Hülfsleistung herangezogen werden, auf die Hälfte festgesetzt, wobei es jeder Gemeinde überlassen bleibt, die hiernach im Ganzen auf sie fallende Wegebaulast unter die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Zum §. 18.

Zusatz 35.

§. 1.

Wenn eine Verlegung des Weges um deshalb erfolgt, weil der frühere nach der Lokalität nicht gehörig befestigt werden kann, oder ein hohler Weg ist, so ist ein jeder Eigenthümer den zur Verlegung erforderlichen Boden gegen Entschädigung abzutreten schuldig.

§. 2.

Den beim Wegebau zur Planirung der Befestigungsdecke erforderlichen Sand, oder das sonstige dazu taugliche Erdreich, so wie die zur Befestigung des Weges selbst, in Ermangelung von Steinen, zu benutzende steinigte Erde, muß dagegen ein Jeder, welcher dergleichen auf seinen Grundstücken besitzt, unentgeldlich hergeben, und er ist nur eine Vergütung des ihm etwa durch die Wegräumung und Abfuhr desselben in der Substanz des Grundstücks verursachten Schadens zu fordern berechtigt.

Zusatz 36.

Einschränkung des Eigenthums zum Besten der öffentlichen Wege.

Die auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Bäume, Hecken und Sträuche müssen von den öffentlichen Wegen, und zwar von den Grabenrändern derselben, 8 Fuß entfernt bleiben, und die in dieser Entfernung befind-

lichen, gehörig ausgeästet und gereifert werden. Nur diejenigen Hecken machen hiervon eine Ausnahme, womit Gärten und andere Grundstücke eingefriedigt sind, in so weit sie sich wenigstens außerhalb der Graben befinden; sie müssen dann aber in ordentlicher Schur gehalten, und auf **3** bis höchstens **4** Fuß abgeworfen und in solcher Höhe unterhalten werden.

Entwurf

des

Provinzial-Rechts

für die Grafschaft

Wittgenstein-Wittgenstein.

in

Zusätzen zu dem allgemeinen Landrechte.

Zur Einleitung
des allgemeinen Landrechts.

Zusatz 1.

§. 1.

Das gegenwärtige Provinzialrecht enthält die Abweichungen von dem allgemeinen Landrechte, welche als besondere Gesetze für die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein gelten. Anwendbarkeit des Provinzialrechts für die Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein.

§. 2.

Alle bisherigen Provinzialgesetze und provinziellen Observanzen, welche nicht in das Provinzialgesetzbuch aufgenommen worden, sind aufgehoben, und es finden Statt derselben die allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 3.

Es behalten jedoch vorläufig, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, noch fernerhin Gültigkeit:

1. Die provinziellen Berg- Forst- und Jagdrechtlichen Vorschriften und Observanzen,
2. die durch Statute und Observanzen begründeten Lokalrechte, und
3. alle in den verschiedenen Provinzialgesetzen enthaltenen, auf das Verhältniß der Unterthanen oder einzelner Klassen derselben gegen den Staat, auf die öffentlichen Abgaben und Lasten, und auf die

Verfassung und die inneren Rechte der Corporationen und Gemeinheiten sich beziehenden, sowie überhaupt alle polizeilichen und administrativen Bestimmungen und Observanzen.

Zum ersten Theile.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthume.

Zum §. 83.

Zusatz 2.

§. 1.

Vom Eigenthume der Waldbäume.

Auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen außerhalb der Waldgrenzen auf ihren eigenthümlichen Gütern seit Verkündigung der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 8ten Januar 1812 angepflanzt haben oder künftig anpflanzen werden, hat die Standesherrschaft keine Ansprüche, vielmehr gehören dieselben dem Eigenthümer der Güter, worauf sie stehen, unentgeldlich.

§. 2.

Wenn jedoch dergleichen Anpflanzungen auf zehntbarem Grund und Boden geschehen, so muß sich der Eigenthümer des Grundes wegen des Zehnten mit den Zehntberechtigten abfinden oder Holzzehnten entrichten.

Zum neunten Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums.

Zum §. 112.

Zusatz 3.

§. 1.

Jeder Unterthan ist berechtigt, Tauben zu halten, diese müssen jedoch während der Saatzeit, im Frühjahr und Herbste, jedesmal 4 Wochen im Schlage gehalten werden. Tauben halten.

§. 2.

Nach Verhältniß des Anfangs der Frühjahrs- und Herbstsaat hat die Polizeibehörde mit Zuziehung der Ortsvorstände in jedem Jahre diese Frist zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Bei Uebertretungen dieser Vorschrift werden die Eigenthümer der Tauben für jeden Fall mit 5 flor. (2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Crt.) Strafe belegt.

Zum §. 141—147.

Zusatz 4.

§. 1.

Der Schaden, welcher durch Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, der Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke angerichtet wird, muß von dem Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden. Vom Wildschaden.

§. 2.

Niemand ist dabei verbunden, sein Grundstück gegen

den Anlauf des Wildes einzufriedigen oder die Produkte desselben durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern.

§. 3.

Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu, so haften sie demjenigen, dessen Produkte beschädigt sind, einer für alle, und alle für einen.

§. 4.

Hat jedoch einer derselben den Schadenersatz allein und ganz geleistet, so ist er befugt, von den zur Jagd Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern, und, im Falle der Verweigerung dieses Beitrags, die Mitberechtigten bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von der Mitausübung der Jagd auszuschließen.

§. 5.

Diese Ausschließung geschieht durch einen bei der Forstbehörde auszuwirkenden Befehl.

§. 6.

Ist die Jagd verpachtet, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er den Jagdberechtigten selbst oder den Jagdpächter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

§. 7.

Wählt er das Erstere, so ist der Pächter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadenersatz, den dieser hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

§. 8.

Wählt er das Letztere, so finden für den Fall, wenn mehrere Pächter vorhanden sind, die Vorschriften §§. 3—5. hier ebenfalls Anwendung.

§. 9.

Ist von dem Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden, zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadensbetrages nicht mehr thunlich ist, so muß der Beschädigte, sobald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen, über die Größe des Schadens, welcher an seinen Produkten angerichtet ist, zum Schätzungseide zugelassen werden.

§. 10.

Wer zum Schadensersatze verbunden ist, muß auch die Kosten ersetzen, welche, um das Dasein und die Größe eines Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche, ohne Verschulden des Beschädigten, demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind.

§. 11.

Grundsätze bei Festsetzung des Schadenersatzes.

Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden. Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder

a. zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat; alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen: oder

b. zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hier kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtezeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht.

§. 12.

Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag

der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht angerechnet werden. Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Crescens vom Wilde total, oder
2. ob nur ein aliquoter Theil derselben verwüstet worden ist.

§. 13.

Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nochmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punktes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche nicht herbeigeführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit einer passenden Fruchtgattung und auf angemessene Art auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

§. 14.

Bei der zweiten Voraussetzung dagegen steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

§. 15.

Den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Crescenz kann der Grundbesitzer von dem Jagd-

berechtigten nicht fordern, sondern nur einen solchen, wofür zur Zeit der Erndte soviel, als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Der letztere ist gleich bei der Abschätzung nach dem Gutachten von Sachverständigen festzusetzen, und der Jagdberechtigte schuldig, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen; dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Lokalverhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Crescenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertel höher, oder niedriger ist, als der von den Taxatoren angenommene, es derjenigen Parthei, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei steht, die Differenz von der andern Parthei zu fordern.

Zum zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Zum dritten Abschnitt.

Vom Vorkaufs- und Näherrechte.

Zum §. 573.

Zusatz 5.

Alle gesetzlichen Retraktrechte, ohne Unterschied, sind aufgehoben; wegen des Lehn-Retrakts wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

Zum §. 650.

Zusatz 6.

Ein Vorkaufs- oder Näherrecht auf Güter, die ehemals zusammen gehört haben, oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage besteht nicht.

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

Zum §. 30.

Zusatz 7.

Von dem Mühlenzwange.

Nach dem bestehenden Mühlenzwange ist jeder Mahlpflichtige verbunden, gegen die in der Mühlenordnung vom 28. Februar 1776 festgesetzte Vergütung in seiner Bannmühle mahlen zu lassen.

Zum §. 42 und 45.

Zusatz 8.

Derjenige Müller, welcher sich eines Betruges durch Verkürzung, Entwendung oder Vertauschung des zum mahlen ihm anvertrauten Getreides schuldig macht, hat nach Beschaffenheit der Umstände eine Geldstrafe von zehn Rthlr. und darüber, im Wiederholungsfalle aber harte Leibesstrafe verwirkt.

Zum zweiten Theile.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Zum §. 345.

Zusatz 9.

Unter allen Eheleuten findet, wenn nicht durch rechtsgültige Verträge ein anderes vereinbart worden, die Gemeinschaft des Erwerbes Statt.

Zum §. 396.

Zusatz 10.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten erstreckt sich auf den gesamten Erwerb beider Eheleute. Gegenstände der Gütergemeinschaft.

Ausgeschlossen sind nur folgende Theile:

1. Erbschaften oder Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen.
2. Der Erlös für verkaufte, einem der Ehegatten allein eigenthümlich zugehörige, Immobilien, wenn entweder andere Immobilien dafür erworben sind, oder auch nur die Verwendung in dieser Art angeordnet und bestimmt sein sollte.
3. Jeder Erwerb aus einem, von einem der Ehegatten allein betriebenen Gewerbe.

Was jedoch Handwerksleute zu ihrer Nothdurft kaufen,

in und zu ihrem Handwerke gebrauchen, ist der Gütergemeinschaft unterworfen.

Zum siebenten Abschnitt.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

Zum §. 495—499.

Zusatz 11.

§. 1.

Erbfolge der Eheleute

Sind keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte,

1. die gesammte Errungenschaft allein,
2. von dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen
   a. das gesammte bewegliche Vermögen ebenfalls allein, und
   b. an dem unbeweglichen Vermögen den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 2.

Sind aber Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte sowohl von der Errungenschaft, als auch dem übrigen beweglichen Nachlasse des Verstorbenen nur die Hälfte eigenthümlich, an der andern Hälfte jedoch, so wie auch in diesem Falle an dem gesammten unbeweglichen Vermögen, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 3.

Der überlebende Ehegatte ist dagegen aber auch ver-

pflichtet, nicht nur die Kinder auf seine Kosten zu erziehen, sondern auch in beiden Fällen (§. 1. und 2.) sämmtliche, von beiden Eheleuten, vor oder während der Ehe gemachten, Schulden zu bezahlen.

§. 4.

Alle liegenden Güter, sie seien gründlich, oder zu einem Wiederkauf verkauft, oder zu Erbrechte verliehen, alle ewigen Zinsen und Renten, auch Wiederkaufs-Gülten, werden zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 5.

Wohnhäuser, Baue, Scheuern und Speicher gehören ebenfalls zu dem unbeweglichen Vermögen.

§. 6.

Ein Gleiches gilt von solchen Geldern und Gütern, welche bei Kaufleuten, Gewerbtreibenden, Krämern und andern dergleichen Händlern zum Handelsverkehr bestimmt sind.

§. 7.

Alles Silbergeschirr, Gelder, Kleinodien, Kleider, Werkzeuge und andere derartige Gegenstände, womit kein Handel getrieben wird, werden dagegen für bewegliches Vermögen geachtet.

§. 8.

Ueber dasjenige Vermögen, woran dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch gebührt, ist derselbe ein Inventarium aufzunehmen schuldig.

§. 9.

Die liegenden Güter muß er im gewöhnlichen Bau und Besserung unterhalten.

§. 10.

Auch sind die Substanz-Erben berechtigt, Cautionsbestellung von ihm zu fordern.

§. 11.

Alle vorstehenden Bestimmungen über die Erbfolge unter Eheleuten finden nur Anwendung, in so fern der Verstorbene, was ihm frei steht, keine andere Disposition über sein Vermögen getroffen hat.

§. 12.

Auch der überlebende Ehegatte ist befugt, seinem gesetzlichen Erbrechte ganz oder auch nur zum Theil zu entsagen, und ist er dann auch diejenigen Schulden, wofür er nicht ohnehin verhaftet ist, entweder gar nicht, oder nur nach Verhältniß des angenommenen Erb-Antheils zu bezahlen, verpflichtet.

§. 13.

Haben jedoch die Eheleute einen gemeinschaftlichen Handel betrieben, so ist ein jeder derselben für die aus diesem Handelsverkehr entstandenen Schulden den Gläubigern solidarisch verantwortlich und hinsichtlich der letztern die Erbschaftsentsagung unzuläßig.

§. 14.

Es findet diese Vorschrift auch dann Anwendung, wenn die Frau bei dem Handelsgeschäfte ihres Mannes auch nur durch Ein- und Verkäufe, Geldeinnahmen, Registerführen, oder dergleichen Aushülfe geleistet hat, nicht aber im Falle der Mann das Handelsgeschäft selbst oder durch seine Diener, ohne Mitwirkung seiner Frau, besorgt haben sollte.

§. 15.

Alle Verträge und Verfügungen der Eheleute, wodurch sie sich, unter welchem Titel es auch immer sei, aus ihrem Vermögen zum Nachtheile der Gläubiger etwas zuwenden, sind ungültig.

Zum vierten Titel.

Vom gemeinschaftlichen Familienrechte.

Zum sechsten Abschnitt.

Von den Näherrechten auf Familiengüter.

Zum §. 228.

Zusatz 12.

Der Familien-Retrakt findet nicht Statt.

Zum siebenten Titel.

Vom Bauernstande.

Zusatz 13.

Wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse wird auf das besonders zu erlassende Gesetz verwiesen.

Zum achten Titel.

Vom Bürgerstande.

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

Zum §. 179.

Zusatz 14.

Es bestehen noch Zünfte, deren Verhältnisse nach den einzelnen Zunftbriefen zu beurtheilen sind.

Zum eilften Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Zum zehnten Abschnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

Zum §. 838—856.

Zusatz 15.

§. 1.

Von dem Gnadenjahge und dem Gnadengehalte.

Jede Wittwe eines Pfarrers behält von dem Todestage des letztern ein halbes Jahr die volle Besoldung und sämmtliche Accidentien, oder im Falle die Pfarre bisher durch einen Substituten versehen worden, denjenigen Theil

der Besoldung und der Accidentien, welchen ihr Mann zu beziehen hatte.

§. 2.

Hinterläßt der Pfarrer keine Wittwe, wohl aber unmündige Kinder, so gebührt diese Gnadenzeit den letztern.

§. 3.

Während derselben muß die Pfarre von den übrigen Predigern, gegen die ihnen von der Wittwe oder den Kindern zu verabreichende Beköstigung, versehen werden, und ist die Gemeinde verpflichtet, den betreffenden Prediger durch ein Pferd abholen zu lassen.

§. 4.

Nach Ablauf der Gnadenzeit haben die einzelnen Prediger in der Inspektion Laasphe an die Wittwen, so lange sie unverheirathet bleiben, oder, wenn keine Wittwen vorhanden sind, an die Kinder bis nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre folgende Abgaben zu entrichten:

a. die Inspektion Laasphe 1½ Mütte Hafer und 3 Rthlr. 15 Alb. oder 2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Preuß. Court.

b. der Pfarrer zu Feudingen 2 Mütte Hafer und 3 Rthlr. oder 2 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. Preuß. Court.

c. der Pfarrer zu Arfeld 2 Mütte Hafer und 2 Rthlr. 15 Alb. oder 2 Rthlr. 3 Sgr. Preuß. Court.,

d. der Pfarrer zu Elsof 2 Mütte Hafer und 2 Rthlr. 30 Alb. oder 2 Rthlr. 10 Sgr. Preuß. Court.,

e. der Pfarrer zu Fischelbach 2 Mütte Hafer und 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.,

f. der Pfarrer zu Erndtebrück 2 Mütte Hafer und 2 Rthlr. oder 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour.,

g. der Pfarrer zu Weidenhausen 1½ Mütte Hafer und 1 Rthlr. oder 26 Sgr. 3 Pf. Preuß. Court.,

h. der Capellan zu Laasphe 2 Rthlr. 30 Alb. oder 2 Rthlr. 10 Sgr. Preuß. Court.,

i. der Rektor zu Laasphe 1 Rthlr. oder 26 Sgr. 3 Pf. Preuß. Court.

§. 5.

Sind zwei Wittwen vorhanden, so müssen die Abgaben doppelt entrichtet werden; sind deren aber mehrere, so wird der doppelte Betrag unter sie gleich vertheilt.

§. 6.

Die Lieferung und Zahlung erfolgt jährlich zu Martini an den Inspektor, welcher die Vertheilung zu besorgen hat.

Entwurf

des

Provinzial-Rechts

für die Grafschaft

Wittgenstein = Berleburg,

in

Zusätzen zu dem allgemeinen Landrechte.

Zur Einleitung

des allgemeinen Landrechts.

Zusatz 1.

§. 1.

Das gegenwärtige Provinzialrecht enthält die Abweichungen von dem allgemeinen Landrechte, welche als besondere Gesetze für die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg gelten. Anwendbarkeit des Provinzialrechts für die Grafschaft Wittgenstein-Berleburg.

§. 2.

Alle bisherigen Provinzialgesetze und provinziellen Observanzen, welche nicht in das Provinzialgesetzbuch aufgenommen worden, sind aufgehoben, und es finden Statt derselben die allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 3.

Es behalten jedoch vorläufig, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, noch fernerhin Gültigkeit:

1. Die provinziellen Berg- Forst- und Jagdrechtlichen Vorschriften und Observanzen,
2. die durch Statute und Observanzen begründeten Lokalrechte, und
3. alle in den verschiedenen Provinzialgesetzen enthaltenen, auf das Verhältniß der Unterthanen oder einzelner Klassen derselben gegen den Staat, auf die öffentlichen Abgaben und Lasten, und auf die

Verfassung und die inneren Rechte der Corporationen und Gemeinheiten sich beziehenden, sowie überhaupt alle polizeilichen und administrativen Bestimmungen und Observanzen.

Zum ersten Theile.

Zum achten Titel.

Vom Eigenthume.

Zum §. 83.

Zusatz 2.

§. 1.

Vom Eigenthume der Waldbäume.

Auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen außerhalb der Waldgrenzen auf ihren eigenthümlichen Gütern seit Verkündigung der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 8ten Januar 1812 angepflanzt haben oder künftig anpflanzen werden, hat die Standesherrschaft keine Ansprüche, vielmehr gehören dieselben dem Eigenthümer der Güter, worauf sie stehen, unentgeldlich.

§. 2.

Wenn jedoch dergleichen Anpflanzungen auf zehntbarem Grund und Boden geschehen, so muß sich der Eigenthümer des Grundes wegen des Zehnten mit den Zehntberechtigten abfinden oder Holzzehnten entrichten.

Zum neunten Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums.

Zum §. 112.

Zusatz 3.

§. 1.

Jeder Unterthan ist berechtigt, Tauben zu halten, diese müssen jedoch während der Saatzeit, im Frühjahr und Herbste, jedesmal 4 Wochen im Schlage gehalten werden. Tauben halten.

§. 2.

Nach Verhältniß des Anfangs der Frühjahrs- und Herbstsaat hat die Polizeibehörde mit Zuziehung der Ortsvorstände in jedem Jahre diese Frist zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Bei Uebertretungen dieser Vorschrift werden die Eigenthümer der Tauben für jeden Fall mit 5 flor. (2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Crt.) Strafe belegt.

Zum §. 141—147.

Zusatz 4.

§. 1.

Der Schaden, welcher durch Thiere, die ein Gegenstand des Jagdrechts sind, an Erzeugnissen der Aecker, der Gärten, Wiesen oder anderer kultivirten Grundstücke angerichtet wird, muß von dem Jagdberechtigten vollständig ersetzt werden. Vom Wildschaden.

§. 2.

Niemand ist ei verbunden, sein Grundstück gegen

den Anlauf des Wildes einzufriedigen oder die Produkte desselben durch Hüter gegen Wildschaden zu sichern.

§. 3.

Steht das Jagdrecht an der Stelle, wo Wildschaden geschehen ist, Mehreren zu, so haften sie demjenigen, dessen Produkte beschädigt sind, einer für alle, und alle für einen.

§. 4.

Hat jedoch einer derselben den Schadenersatz allein und ganz geleistet, so ist er befugt, von den zur Jagd Mitberechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag zu fordern, und, im Falle der Verweigerung dieses Beitrags, die Mitberechtigten bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit von der Mitausübung der Jagd auszuschließen.

§. 5.

Diese Ausschließung geschieht durch einen bei der Forstbehörde auszuwirkenden Befehl.

§. 6.

Ist die Jagd verpachtet, so hat der Beschädigte die Wahl, ob er den Jagdberechtigten selbst oder den Jagdpächter wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will.

§. 7.

Wählt er das Erstere, so ist der Pächter verbunden, dem Jagdberechtigten den Schadenersatz, den dieser hat leisten müssen, vollständig zu vergüten.

§. 8.

Wählt er das Letztere, so finden für den Fall, wenn mehrere Pächter vorhanden sind, die Vorschriften §§. 3—5. hier ebenfalls Anwendung.

§. 9.

Ist von dem Beschädigten auf Abschätzung des Wildschadens angetragen worden, zu einer Zeit, wo dieselbe noch gehörig bewerkstelligt werden konnte, der Beklagte hat aber die Sache so lange zu verschleifen gewußt, bis eine Abschätzung des Schadensbetrages nicht mehr thunlich ist, so muß der Beschädigte, sobald nur überhaupt klar ist, daß Schaden durch Wildpret geschehen, über die Größe des Schadens, welcher an seinen Produkten angerichtet ist, zum Schätzungseide zugelassen werden.

§. 10.

Wer zum Schadensersatze verbunden ist, muß auch die Kosten ersetzen, welche, um das Dasein und die Größe eines Wildschadens auszumitteln, nöthig, und welche, ohne Verschulden des Beschädigten, demselben durch Wildschaden sonst verursacht sind.

§. 11.

Grundsätze bei Festsetzung des Schadenersatzes.

Zu einer zweiten Bestellung des beschädigten Grundstücks kann dessen Besitzer nie gezwungen werden. Unternimmt er sie aber freiwillig, so geschieht dies entweder

a. zu einer Zeit, wo noch nicht constatirt ist, welchen aliquoten Theil der Erndte das Wild zerstört hat; alsdann kann er keinen Ersatz des durch seine Schuld nicht ausgemittelt gewordenen Schadens verlangen: oder

b. zu einer Zeit, wo jener aliquote Theil bereits ausgemittelt ist. Hier kommt es darauf an, ob die zweite Bestellung nach der Erndtezeit der beschädigten Fruchtgattung oder vorher geschieht.

§. 12.

Im ersten Falle kann dem Grundbesitzer der Ertrag

der zweiten Erndte bei dem Schadensersatze nicht angerechnet werden. Für den zweiten Fall muß unterschieden werden:

1. ob die Crescens vom Wilde total, oder
2. ob nur ein aliquoter Theil derselben verwüstet worden ist.

§. 13.

Bei der ersten Voraussetzung hat der Jagdberechtigte die Befugniß, von dem Grundbesitzer einen Theil der zweiten Erndte in Anspruch zu nehmen und zu verlangen, daß er die nochmalige Bestellung nur alsdann vornehme, wenn mit ihm eine gütliche Vereinigung wegen dieses Punktes zu Stande gekommen ist.

Hat eine solche nicht herbeigeführt werden können, so darf der Jagdberechtigte die zweite Bestellung mit einer passenden Fruchtgattung und auf angemessene Art auf eigene Gefahr und Rechnung bewirken, oder das Grundstück zu gleichem Zwecke an einen guten Landwirth verpachten. Alsdann aber ist er gehalten, dem Grundbesitzer eine Vergütung zu leisten, welche der ersten Erndte in demjenigen Betrage, welchen sie geliefert haben würde, wenn kein Wildschaden vorgefallen wäre, und demjenigen gleich ist, was dem Acker durch die zweite Bestellung an Düngkraft entzogen wird.

§. 14.

Bei der zweiten Voraussetzung dagegen steht es dem Grundbesitzer nicht frei, ohne Zustimmung des Jagdberechtigten das Grundstück zum zweitenmal zu bestellen.

§. 15.

Den höchsten Preis für die durch das Wild zerstörte Crescenz kann der Grundbesitzer von dem Jagd-

berechtigten nicht fordern, sondern nur einen solchen, wofür zur Zeit der Erndte soviel, als das Wild verdorben hat, eingekauft werden kann.

Der letztere ist gleich bei der Abschätzung nach dem Gutachten von Sachverständigen festzusetzen, und der Jagdberechtigte schuldig, denselben zur Zeit der Erndte zu bezahlen; dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn zu dem Zeitpunkte — der nach den Lokalverhältnissen gewöhnlich den Mittelpreis der beschädigten Crescenz bestimmt — der Preis der letztern um ein Viertel höher, oder niedriger ist, als der von den Taratoren angenommene, es derjenigen Parthei, welche durch den vorläufig ausgemittelten Preis verlieren würde, frei steht, die Differenz von der andern Parthei zu fordern.

Zum zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Zum dritten Abschnitt.

Vom Vorkaufs- und Näherrechte.

Zum §. 573.

Zusatz 5.

Alle gesetzlichen Retraktrechte, ohne Unterschied, sind aufgehoben; wegen des Lehn-Retrakts wird jedoch auf die allgemeinen Gesetze verwiesen.

Zum §. 650.

Zusatz 6.

Ein Vorkaufs- oder Näherrecht auf Güter, die ehemals zusammen gehört haben, oder wegen der bloßen Nachbarschaft und Lage besteht nicht.

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

Zum §. 30.

Zusatz 7.

Von dem Mühlenzwange.

Nach dem bestehenden Mühlenzwange ist jeder Mahlpflichtige verbunden, gegen die in der Mühlenordnung vom 1. Februar 1791 festgesetzte Vergütung in seiner Bannmühle mahlen zu lassen.

Zum §. 42 und 45.

Zusatz 8.

Der Müller, welcher nicht das vorschriftsmäßige Gewicht zurückliefert, oder das ihm anvertraute Gebäcke vertauscht, hat im erstern Falle eine willkührliche, und im letztern Falle, wenn die Vertauschung nicht aus Betrug sondern aus Nachläßigkeit und Unbesonnenheit geschehen, eine Strafe von 3 Gulden, oder 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Preuß. Courant verwirkt.

Zum §. 48.

Zusatz 9.

Die hier zur Anwendung kommende Strafe beträgt

5 Gulden, oder 2 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Preuß. Cour., und wenn der Mahlpflichtige in einer auswärtigen Mühle hat mahlen lassen 5 Rthlr., oder 4 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. Preuß. Courantt

Zum §. 50.

Zusatz 10.

Den Müller trifft in diesem Falle eine Strafe von 2 Gulden, oder 1 Rthlr. 5 Sgr. Preuß. Courant.

Zum zweiten Theile.

Zum ersten Titel.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Zum §. 345.

Zusatz 11.

Unter allen Eheleuten findet, wenn nicht durch rechtsgültige Verträge ein anderes vereinbart worden, die Gemeinschaft des Erwerbes Statt.

Zum §. 396.

Zusatz 12.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten erstreckt sich auf den gesammten Erwerb beider Eheleute. Gegenstände der Gütergemeinschaft.

Ausgeschlossen sind nur folgende Theile:

1. Erbschaften oder Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen,

2. Der Erlös für verkaufte, einem der Ehegatten allein eigenthümlich zugehörige, Immobilien, wenn entweder andere Immobilien dafür erworben sind, oder auch nur die Verwendung in dieser Art angeordnet und bestimmt sein sollte,

3. Jeder Erwerb aus einem, von einem der Ehegatten allein betriebenen Gewerbe.

Was jedoch Handwerksleute zu ihrer Nothdurft kaufen, in und zu ihrem Handwerke gebrauchen, ist der Gütergemeinschaft unterworfen.

Zum siebenten Abschnitt.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

Zum §. 495 — 499.

Zusatz 13.

§. 1.

Erbfolge der Eheleute

Sind keine Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte,

1. die gesammte Errungenschaft allein,

2. von dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen

   a. das gesammte bewegliche Vermögen ebenfalls allein, und

b. an dem unbeweglichen Vermögen den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 2.

Sind aber Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte sowohl von der Errungenschaft, als auch dem übrigen beweglichen Nachlasse des Verstorbenen nur die Hälfte eigenthümlich, an der andern Hälfte jedoch, so wie auch in diesem Falle an dem gesammten unbeweglichen Vermögen, den lebenslänglichen Nießbrauch.

§. 3.

Der überlebende Ehegatte ist dagegen aber auch verpflichtet, nicht nur die Kinder auf seine Kosten zu erziehen, sondern auch in beiden Fällen (§. 1. und 2.) sämmtliche, von beiden Eheleuten, vor oder während der Ehe gemachten, Schulden zu bezahlen.

§. 4.

Alle liegenden Güter, sie seien gründlich, oder zu einem Wiederkauf verkauft, oder zu Erbrechte verliehen, alle ewigen Zinsen und Renten, auch Wiederkaufs-Gülten, werden zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet.

§. 5.

Wohnhäuser, Baue, Scheuern und Speicher gehören ebenfalls zu dem unbeweglichen Vermögen.

§. 6.

Ein Gleiches gilt von solchen Geldern und Gütern, welche bei Kaufleuten, Gewerbtreibenden, Krämern und andern dergleichen Händlern zum Handelsverkehr bestimmt sind.

§. 7.

Alles Silbergeschirr, Gelder, Kleinodien, Kleider,

Werkzeuge und andere derartige Gegenstände, womit kein Handel getrieben wird, werden dagegen für bewegliches Vermögen geachtet.

§. 8.

Ueber dasjenige Vermögen, woran dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch gebührt, ist derselbe ein Inventarium aufzunehmen schuldig.

§. 9.

Die liegenden Güter muß er im gewöhnlichen Bau und Besserung unterhalten.

§. 10.

Auch sind die Substanz-Erben berechtigt, Cautionsbestellung von ihm zu fordern.

§. 11.

Alle vorstehenden Bestimmungen über die Erbfolge unter Eheleuten finden nur Anwendung, in so fern der Verstorbene, was ihm frei steht, keine andere Disposition über sein Vermögen getroffen hat.

§. 12.

Auch der überlebende Ehegatte ist befugt, seinem gesetzlichen Erbrechte ganz oder auch nur zum Theil zu entsagen, und ist er dann auch diejenigen Schulden, wofür er nicht ohnehin verhaftet ist, entweder gar nicht, oder nur nach Verhältniß des angenommenen Erb-Antheils zu bezahlen, verpflichtet.

§. 13.

Haben jedoch die Eheleute einen gemeinschaftlichen Handel betrieben, so ist ein jeder derselben für die aus diesem Handelsverkehr entstandenen Schulden den Gläu-

bigern solidarisch verantwortlich und hinsichtlich der letztern die Erbschaftsentsagung unzuläßig.

§. 14.

Es findet diese Vorschrift auch dann Anwendung, wenn die Frau bei dem Handelsgeschäfte ihres Mannes auch nur durch Ein- und Verkäufe, Geldeinnahmen, Registerführen, oder dergleichen Aushülfe geleistet hat, nicht aber im Falle der Mann das Handelsgeschäft selbst oder durch seine Diener, ohne Mitwirkung seiner Frau, besorgt haben sollte.

§. 15.

Alle Verträge und Verfügungen der Eheleute, wodurch sie sich, unter welchem Titel es auch immer sei, aus ihrem Vermögen zum Nachtheile der Gläubiger etwas zuwenden, sind ungültig.

Zum vierten Titel.

Vom gemeinschaftlichen Familienrechte.

Zum sechsten Abschnitt.

Von den Näherrechten auf Familiengüter.

Zum §. 228.

Zusatz 12.

Der Familien-Retrakt findet nicht Statt.

Zum siebenten Titel.

Vom Bauernstande.

Zusatz 13.

Wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse wird auf das besonders zu erlassende Gesetz verwiesen.

Zum achten Titel.

Vom Bürgerstande.

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

Zum §. 179.

Zusatz 14.

Es bestehen noch Zünfte, deren Verhältnisse nach den einzelnen Zunftbriefen zu beurtheilen sind.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rintelen, G. W. F.

Das Provinzial-Recht des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg

Bd.: 1

Paderborn 1837

J.germ. 261 l-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553300-8